

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Furttal
Watterstrasse 18
8105 Regensdorf

www.kirche-furttal.ch



Entschädigungsreglement

Entschädigungsreglement der evang.-ref. Kirchgemeinde Furttal

Geltungsbereich

Artikel 1

Gestützt auf Artikel 14b der Kirchgemeindeordnung legt dieses Reglement die Entschädigungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen fest.

Kirchenpflege

Artikel 2

Für die Erfüllung aller Aufgaben und Verpflichtungen gemäss Geschäftsordnung, Ressortbeschreibungen und übergeordneten Regelungen stehen der Kirchenpflege jährlich feste Entschädigungen zu Verfügung.

Die Kirchenpflege wird jährlich wie folgt pauschal entschädigt:

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| - Präsidium: | CHF 15'500.00 |
| - Finanzen: | CHF 13'500.00 |
| - Restliche Behördenmitglieder | CHF 10'000.00 |

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Artikel 3

Die RPK der Kirchgemeinde wird jährlich wie folgt pauschal entschädigt:

- | | |
|---|--------------|
| - Präsidium: | CHF 1'500.00 |
| - Aktuariat (Protokoll-, Korrespondenzaktuar) | CHF 1'500.00 |
| - Restliche RPK-Mitglieder | CHF 1'000.00 |

Ortskirchengremien

Artikel 4

Das OKG der Kirchgemeinde wird jährlich wie folgt pauschal entschädigt:

- | | |
|----------------------|--------------|
| - Präsidium | CHF 3'500.00 |
| - Aktuariat | CHF 3'500.00 |
| - Weitere Mitglieder | CHF 3'000.00 |

Sitzungs- und Taggelder

Artikel 5

Ansätze Sitzungsgelder/Taggelder

- | | |
|---|------------|
| - für eine Sitzung tagsüber oder am Abend | CHF 70.00 |
| - Halbtagsentschädigung (ab 3 Stunden) | CHF 115.00 |
| - Ganztagsentschädigung (ab 6 Stunden) | CHF 230.00 |

Vorsitz/Aktuarate:

Den vorsitzenden und den protokollführenden Personen an Sitzungen (ausserhalb der in Artikel 2, 3 und 4 aufgeführten Gremien) wird das doppelte Sitzungsgeld entrichtet.

Gesprächsnotizen werden nicht entschädigt.

Artikel 6

Die Entschädigungen für Mitwirkende (ausserhalb der in Artikel 2, 3 und 4 aufgeführten Gremien), welche nicht von der Kirchgemeinde angestellt sind resp. keine entsprechende Anstellungsverfügung haben, erfolgen gemäss Beschluss der Kirchenpflege.

In der Regel werden die in Artikel 5 aufgeführten Sitzungs- und Taggelder angewendet.

Zusätzliche Aufgaben, Sonderprojekte, Stellvertretungen

Artikel 7

Übernimmt ein Mitglied der Kirchenpflege, RPK oder OKG zusätzlich ausserordentliche Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Kirchenpflege eine zusätzliche Entschädigung beschliessen. Eine allfällige Mehrbelastung durch eine länger dauernde Stellvertretung für ein Behördenmitglied kann zusätzlich angemessen entschädigt werden. Die Kirchenpflege fasst zu Beginn einer solchen ausserordentlichen Stellvertretung einen Beschluss über die Richtigkeit dieses Mehraufwandes.

Ebenso entscheidet die Kirchenpflege über eine allfällige Kürzung der Entschädigung des zu vertretenden Mitgliedes in bestimmten Fällen, wie zum Beispiel längerfristige geplante Ferienabwesenheiten, nicht jedoch zum Beispiel bei Krankheit oder Unfall. Als entschädigungsberechtigte Sitzungen gelten in der Regel Zusammenkünfte, an denen mindestens ein Behördenmitglied anwesend ist und eine schriftliche Bestätigung erfolgt (z. B. Einladung, Protokoll, Aktennotiz, Veranstaltungsablauf oder Programm). Anfang und Ende einer Sitzung müssen protokolliert werden.

Artikel 8

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt in der Regel zweimal jährlich, im Juni und im Dezember.

Anpassungen

Artikel 9

Die Behördenentschädigungen sind jeweils im letzten Jahr der Amtsdauer von der Kirchenpflege unter Berücksichtigung der Teuerung zu überprüfen. Sie entscheidet dabei nach der Empfehlung des Kirchenrates. Wird nur die Teuerung ausgeglichen, ist kein Kirchgemeindeversammlungsbeschluss nötig. Treten in der Ausübung des Amtes als Kirchenpflegemitglied resp. Mitglied der RPK wesentliche Änderungen ein und hält die Kirchenpflege eine Anpassung für geboten, so beantragt sie der Kirchgemeindeversammlung eine entsprechende Änderung.

Weiterbildung Behördenmitglieder

Artikel 10

Fort- und Weiterbildungen, die im Sinne und zum Nutzen der Behördentätigkeiten in der Kirchgemeinde sind, werden angemessen entschädigt. Die Kirchenpflege bestimmt den Anteil der Kostenübernahme.

Spesen

Artikel 11

Sämtliche Spesen für Verrichtungen im Zusammenhang mit der Amtsausführung sind zu belegen und werden zulasten der Kirchgemeinde nach Spesenreglement zusammen mit der Entschädigung vergütet.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Artikel 12

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Kirchgemeinde gegen Haftpflicht versichert. Die Unfallversicherung ist Sache des Behörden- und Kommissionsmitglieds. Von Seiten der Kirchgemeinde besteht bei Unfällen kein Versicherungsschutz.

Mitgeltende Unterlagen

Artikel 13

Als weitere Unterlagen gelten mit:

- Arbeitsbeschreibung «Details zum Entschädigungsreglement»

Inkraftsetzung

Artikel 14

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2021, nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung am 01.06.2021 in Kraft und ersetzt die Version vom 1. Januar 2021.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Furttal

Peter Randegger
Präsident
der Kirchenpflege

Jacqueline Stettler
Ressort Finanzen
der Kirchgemeinde